

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. <i>63</i>-GE / 19 <i>98</i>
Datum:	- 4. Aug. 1998
Verteilt	<i>S. B. R. Bal</i>

Dr. Hajek

Wien, am 28. Jul. 1998

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
10.142/02-IA1/98

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Obermair
6227

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz -
ASchG; BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 47/1997, geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert wird.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Obermair

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Merke



SEKTION I - RECHT



Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Praterstraße 31
A-1020 Wien

Wien, am 28. Jul. 1998

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(In)/Klappe

Ihre Nachricht vom

Zl. 61.130/11-3/98

10.142/02-IA1/98

10. Juni 1998

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz -
ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 47/1997, geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf die do. Note vom 10. Juni 1998, Zl. 61.130/11-3/98, betreffend den Entwurf einer Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes mit:

Zu Z 1, § 2 Abs 1, des Entwurfes:

Es wird angeregt, die Definition des Arbeitgeberbegriffes des Art 3 lit. b der Richtlinie 89/391/EWG zur Gänze zu übernehmen und daher den Passus „die Verantwortung für das Unternehmen bzw. den Betrieb trägt“ in die Definition einzufügen.

Zu Z 8, § 78 Abs 9, des Entwurfes:

Die zwingende Anwesenheit der Arbeitnehmer nach dem geltenden § 78 Abs 3 war bisher nur bei einer Arbeitsstättengröße von 6 bis 10 Arbeitnehmern erforderlich. Da diese Regelung nunmehr auf Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern Anwendung finden



SEKTION I - RECHT

soll, erscheint sie in vielen Fällen nicht administrierbar und würde auch unzumutbar hohe Eingriffe in die betrieblichen Abläufe (etwa bei Tätigkeiten im Außendienst) nach sich ziehen. Im letzten Satz sollten daher die Worte „zwingende betriebliche Gründe“ durch die Worte „betriebliche Gründe“ ersetzt werden.

Zu Z 8. § 78 Abs 10. des Entwurfes:

Nach ho. Ansicht erscheint es sachgerecht, bei der Berechnung der Schlüsselzahlen Teilzeitbeschäftigte nur aliquot zu berücksichtigen und diese Berechnung auch in bezug auf § 115 ASchG in Anwendung zu bringen.

Zu Z 9. § 78a Abs 3:

Die Bestimmung, daß Präventionszentren auf Initiative einzelner Arbeitnehmer tätig werden können und Begehungen durchführen können, ist überzogen. Um die Eingriffe in die betrieblichen Abläufe möglichst gering zu halten, sollten diese Begehungen durch ein Präventionszentrum nur nach Absprache der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber möglich sein.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang auf die Protokollanmerkung des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu TOP 8 der 48. Sitzung des Ministerrates vom 17. März 1998 zur LAG-Novelle 1998 hinzuweisen. In dieser Protokollanmerkung wurde festgehalten, daß, sobald für den Geltungsbereich des ASchG eine grundsätzliche Einigung über die Umsetzung des Art VI getroffen wird, auch Gespräche über analoge Bestimmungen im Landarbeitsgesetz 1984 aufzunehmen sein werden. Eine möglichst zeitnahe Bearbeitung der Novellen zu beiden Bundesgesetzen erscheint insbesondere unter dem Aspekt einer Gleichbehandlung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit den gewerblichen Betrieben dringend geboten. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht daher höflich, die im BMAGS für das Landarbeitsrecht zuständige Sektion V mit diesem Anliegen zu befassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Für den Bundesminister:
Dr. Obermair

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Merkel'.